



# Buchführung: Ohne Streit mit dem Fiskus

Praxen geraten zunehmend in den Blick von Betriebsprüfern.

**A**rztpraxen waren in der Vergangenheit eher seltener im Fokus der Finanzbehörden – die kritischen steuerlichen Themen waren begrenzt, und so kümmerte sich das Finanzamt lieber um andere Branchen. Doch die Prioritäten haben sich etwas verschoben. Immer häufiger werden nun auch Betriebsprüfungen bei Ärzten anberaumt, mit dem Ziel das „schwarze Schaf im weißen Kittel“ zu finden. In manchen Bundesländern gibt es hierfür sogar extra geschulte „Spezialteams“, die ausschließlich Arztpraxen prüfen.

Die Gründe, warum eine Betriebsprüfung anberaumt wird, sind unterschiedlich. Typischerweise kommt es dazu, wenn

- eine Praxis aufgegeben wird
- es einen Gesellschafterwechsel (z. B. in einer BAG) gibt
- es zu Umstrukturierungen kommt (z. B. Einbringung einer Einzelpraxis in eine BAG oder Gründung eines MVZ)
- es bei bestimmten Kennzahlen zu großen Schwankungen kommt
- eine vorhergehende Betriebsprüfung zu hohen Steuernachzahlungen führte oder es „Auffälligkeiten“ gab.

Schwerpunkte einer Betriebsprüfung sind vermehrt umsatzsteuerliche Gesichtspunkte (z. B. weil strittig ist, ob eine Heilbehandlung durchgeführt wird) sowie Fragen rund um gewerbliche Tätigkeiten eines Arztes. Doch auch die „Buchführung“ sowie die Belege werden genauestens geprüft.

Ob etwas an der Belegführung nicht stimmt, erkennen die Prüfer im Zeitalter der digitalen Betriebsprüfung mittlerweile ohne Umwege und auf Knopfdruck. Fehlende Eingangsrechnungen oder auch vom Arzt ausgestellte Rechnungen, die keine fortlaufenden Rechnungsnummern haben, sind somit in kürzester Zeit aufgespürt. Gerade hinsichtlich der fortlaufenden Rechnungsnummerierung gibt es in der Praxis immer wieder Streit.

## RECHNUNGEN MIT SYSTEM Streit ging vor Gericht

Aus Sicht der Finanzverwaltung soll mit fortlaufenden Rechnungsnummern „sicher gestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist“. Finanzämter gehen davon aus, dass eine fortlaufende Rechnungsnummer nur dann gegeben ist, wenn es ein lückenloses System von Rechnungsnummern gibt, das numerisch aufeinander aufbaut (d. h. jede nachfolgende Rechnungsnummer muss sich numerisch um „1“ oder eine andere feste Zahl erhöhen). Wenn solch ein fortlaufendes Nummernsystem nicht vorlag, wurde von den Finanzämtern häufig behauptet, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß und dadurch eine Hinzuschätzung gerechtfertigt sei.

Dieser Argumentation des Finanzamtes ist das Finanzgericht Köln nicht gefolgt. Geklagt hatte ein Unternehmer, der auf seinen Rechnungen unstrittig einmalige Nummern vergeben hatte, die jedoch nicht im numerischen Sinne fortlaufend waren. Allein deswegen wollte das Finanzamt hinzuschätzen. Dieses Vorgehen lehnte das Finanzgericht ab und urteilte, dass

→ alleinig das Fehlen von lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern noch keine Erhöhung des Gewinns durch Schätzung eines (Un)Sicherheitszuschlags rechtfertigt und

→ weder eine gesetzliche noch eine aus der Rechtsprechung herleitbare Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlosen numerischen System besteht.

**Hinweis:** Um Streit mit dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen, sollten Ärzte dennoch darauf achten, dass ihre Rechnungsnummern nicht nur einmalig, sondern auch fortlaufend sind. Auch Stornorechnungen sind aufzubewahren, um zu vermeiden, dass Einnahmen zu Unrecht erfasst werden. Das Urteil gibt keinen Freibrief dafür, nun wahllos Rechnungsnummern zu vergeben. Es muss weiterhin stets ein stringentes System vorliegen, das einmalige Rechnungsnummern vergibt. Da die zugelassene Revision vom Finanzamt nicht eingelegt wurde, ist allerdings noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob Rechnungsnummern zwingend numerisch fortlaufend sein müssen.



Steuerberater  
**Friedrich Wilhelm  
Rosenberg**  
ETL ADMEDIO  
Hamburg

steuerexperten@etl.de